

<p>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</p>	<p>400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten</p> <p>100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen</p> <p>100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW</p>	<p>Befristet bis 31.12.2020</p>
<p>Corona-Soforthilfe</p>	<p>Einmalzahlung für drei Monate im Wert von 9.000 - 15.000 Euro abhängig von der Anzahl der Beschäftigten.</p> <p>Bundesprogramm kann mit Programmen der Länder kombiniert werden.</p>	<p>Ausgelaufen / Antragsfrist: 31.05.2020</p>
<p>Corona-Überbrückungshilfen</p>	<p>Zuschüsse für Fixkosten für KMU in den Monaten Juni, Juli und August 2020 (Überbrückungshilfe I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 9.000 Euro Förderung bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) - bis 15.000 Euro Förderung bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) - bis 150.000 Euro Förderungen bei größeren Unternehmen (unterhalb WSF-Schwelle) und gemeinnützigen Organisationen <p>Erweitert und verbessert am 18.09.2020 (Überbrückungshilfe II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung von Sept. bis Dezember 2020, - Verdopplung der Personalkostenpauschale (von 10 auf 20 %), - Entfallen der Höchstgrenzen der Zuschüsse für kleine Unternehmen (unter 5 Beschäftigten), - Höhere Fördersätze: <ul style="list-style-type: none"> o 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher: 80% der Fixkosten), o 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % (bisher: 50% der Fixkosten), o 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher: bei mehr als 40% Umsatzeinbruch). <p>Weitere Verlängerung und Weiterentwicklung zu Überbrückungshilfe III, einschließlich einer „Neustarthilfe für Soloselbstständige“ in Form einer einmaligen Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss.</p> <p>(Weitere Details in Arbeit)</p>	<p>Befristet bis 31.12.2020</p> <p>Verlängerung bis 30.06.2021 in Planung</p>
<p>Novemberhilfe</p>	<p>Außerordentliche Wirtschaftshilfe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der Maßnahmen im November 2020 temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale.</p> <p>Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.</p> <p>Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).</p>	<p>November 2020</p>

	<p>Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.</p>	
Dezemberhilfe (?)	In Arbeit (in Anlehnung an die Novemberhilfe)	Dezember 2020
KfW- Sonderprogramm	Erweiterte Sonderkonditionen, unter anderem niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90 Prozent)	Befristet bis 31.12.2020
KfW- Schnellkredit	<p>Kreditvolumen max. 800.000 Euro</p> <p>Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung</p> <p>100 Prozent Haftungsfreistellung</p> <p>Einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird (Zinssatz derzeit drei Prozent).</p> <p>Seit dem 9.11.2020 auch für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.</p>	<p>Befristet bis 31.12.2020</p> <p>Verlängerung bis 30.06.2021</p>
Warenkreditversicherungen und Exportkreditgarantien	<p>Der Bund übernimmt für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Warenkreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro.</p> <p>Der Bund sichert Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der Europäischen Union und in bestimmten OECD Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien ab.</p>	Befristet bis 31.12.2020
Kurzarbeitergeld	Auszahlung in drei Stufen bis zu 87 Prozent des Nettolohns ab dem siebten Bezugsmonat. Kinder werden berücksichtigt. Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).	Befristet bis 31.12.2021
Steuerliche Maßnahmen	<p>Steuerzahlungen können verringert oder verschoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung und Anpassung von Steuervorauszahlungen. - Stundung von Steuerzahlungen und - Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen. 	Befristet bis 31.12.2020